

## **RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DEN VEREINEN UND ORGANISATIONEN DURCH DIE GEMEINDE GROßKROTZENBURG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2013 Richtlinien für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen.

### **Einführung**

Durch die Richtlinien über die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Organisationen in Großkrotzenburg soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden.

Den verschiedenen Vereinen und Organisationen werden herausragende pädagogische, sozial, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Besonders das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine und Organisationen ist von größter Bedeutung.

Die Gemeinde Großkrotzenburg möchte dieses Engagement im Kinder- und Jugendbereich durch die Zahlung von Zuschüssen gemäß diesen Richtlinien finanziell fördern.

Für alle Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit wird eine gerecht werdende Förderung angestrebt.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Mit der nachstehenden Förderleistung werden die Vereine und Organisationen mit Kinder- und Jugendbetreuung in ihrer Arbeit direkt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden.

Die Gemeinde Großkrotzenburg fördert das Engagement ortsansässiger Vereine und Organisationen, deren Arbeit als förderungswürdig anzusehen ist, insbesondere Sportvereine, Musikvereine und Vereine mit sozialer oder kultureller Zielsetzung die Kinder- und Jugendarbeit betreiben. Die Förderung findet im Rahmen dieser Richtlinien statt, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Sie soll die Eigeninitiative der Vereine und Organisationen unterstützen, diese jedoch nicht in finanzielle Abhängigkeit bringen. Die Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Großkrotzenburg. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Förderungsvoraussetzungen**

- 2.1 Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen Vereine und Organisationen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen und im Leben der Gemeinde im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv werden.
- 2.2 Die Vereine / Organisationen müssen ihren Sitz in Großkrotzenburg haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg bzw. zugunsten deren Einwohner erstrecken.
- 2.3 Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antragsvordruck, der von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird, ist schriftlich bis zum 31. März für die Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Danach eingehende Anträge können in laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt und bezuschusst werden.

Anträge können nur von den gewählten für den Verein/die Organisation vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bzw. Personen gestellt werden und müssen deren Unterschrift/en tragen. Anträge von einzelnen Abteilungen oder Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift müssen zurückgegeben werden.

Die Förderung wird gewährt für jedes beitragspflichtige Mitglied welches zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres das 3. Lebensjahr vollendet hat und zum Stichtag noch nicht 18 Jahre alt ist. Der Wohnsitz muss sich in der Gemeinde Großkrotzenburg befinden. Für die Berechnung der Förderung sind die förderfähigen Mitglieder zahlenmäßig zu nennen. Die Gemeinde behält sich das Recht der Einzelprüfung vor.

- 2.4 Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Vereins von künftigen Fördermöglichkeiten zu Folge.

## **3. Förderung**

Die Gemeinde Großkrotzenburg stellt einen Festbetrag für die Unterstützung zur Verfügung. Die Höhe des Festbetrages wird im jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

Zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen einen jährlichen Zuschuss, der sich aus dem Verhältnis der zur Antragstellung gemeldeten jugendlichen Vereinsmitglieder insgesamt, der Anzahl des jeweiligen Antragstellers und dem zur Verfügung stehenden Festbetrag aller Positionen zur Jugendförderung im Haushalt ergibt.

Damit ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Betrag an Haushaltsmitteln insgesamt (im Rahmen der Deckungsfähigkeit)  
für die Jugendförderung lt. Richtlinien im Haushalt  
(X) Multipliziert mit Anzahl der förderfähigen Mitglieder des Antragstellers  
(: ) Dividiert durch Gesamtzahl der gemeldeten förderfähigen Mitglieder

#### **4. In-Kraft-Treten**

Die bisher gültigen Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Großkrotzenburg werden mit Wirkung ab 31.12.2013 außer Kraft gesetzt. Diese Richtlinien werden gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2013 zum 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Großkrotzenburg, den 16. Dezember 2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Großkrotzenburg

Friedhelm Engel  
Bürgermeister

**Die Richtlinien für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Großkrotzenburg wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ausgefertigt:**

Großkrotzenburg, 16. Dezember 2013

Friedhelm Engel  
Bürgermeister